

# **Leitfaden für die Volksbegehren**

**„Für verpflichtende Volksabstimmungen“  
„CETA-Volksabstimmung“**

**Eintragungszeitraum  
25. März 2019  
bis 1. April 2019**

**Stichtag  
18. Februar 2019**

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....                            | 3  |
| Anzuwendende Rechtsvorschriften.....                                     | 4  |
| Bestimmungen der NRW O .....   | 4  |
| Behörden.....  | 6  |
| Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten ..... | 6  |
| Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung.....                | 8  |
| Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung .....                      | 10 |
| Ergebnisermittlung .....   | 13 |
| Vernichtung von Formularen .....   | 14 |
| Kosten .....   | 14 |

# Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

|  |   |
|--|---|
| Postanschrift:   | Herrngasse 7<br>1010 Wien   |
| Büro:  | Leopold-Böhm-Straße 12<br>1030 Wien<br>Eingang MGC-Office 2   |
| Telefon:   | (+43 1) 531 26 DW 905200  |
| Telefax:   | (+43 1) 531 26 905220   |
| Internet:  | <a href="http://www.bmi.gv.at/volksbegehren">http://www.bmi.gv.at/volksbegehren</a>   |
| Drucksorten zum Herunterladen im Internet:   | <a href="http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten">http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten</a>   |
| E-Mail:  | <a href="mailto:wahl@bmi.gv.at">wahl@bmi.gv.at</a>  |
| Fragen zur „Rolle Volksbegehren“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR): | Doris GALBRUNER, DW 905200<br>Jessica HUDSKY, DW 905200<br>Sabine KERSCH, DW 905200<br>Kerstin JAKUPEC, DW 905200<br>Francesca SCHMIDT, DW 905200<br>Claudia WOTTAWA, DW 905200 |
| Allgemeine Fragen zur Durchführung der Volksbegehren:                                  | Renate STROHMAIER, DW 905202<br>Andreas STROHMAYER, DW 905213   |
| Hotline:   | 0800 20 22 20   |

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres am 21. und am 22. März 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und vom 25. März 2019 bis einschließlich 1. April 2019 (Eintragungszeitraum) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu den Volksbegehren.

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

**Bitte beachten Sie:** Bevor Sie Kontakt mit der Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

## Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung IV/2 – gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister – und keinesfalls an die oben angeführte Hotline zu richten.

## Anzuwendende Rechtsvorschriften

Volksbegehrengesetz  
2018 – VoBeG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. I Nr. 32/2018.

Wählerevidenzgesetz  
2018 – WEviG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. I Nr. 32/2018.

Nationalrats-Wahlordnung  
1992 – NRW:

BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. I Nr. 32/2018.

## Bestimmungen der NRW

§§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3,  
74:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere bei Verbotszonen, beim Betreten des Eintragungslokals, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

Verbotzonen:

Verbotzonen werden von der Gemeinde für das Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. **Der Gemeindewahlbehörde kommt bei der Vollziehung des VoBeG keine Aufgabe zu.** In der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für oder gegen Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbotzone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten vom 25. März 2019 bis einschließlich 1. April 2019 (Eintragungszeitraum).

Jede Gemeinde hat ortsüblich durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals (der Ein-

tragungslokale) die Verbotzone selbstständig kundzumachen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird dafür keine Drucksorte zur Verfügung gestellt.

#### Identitätsfeststellung:

Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die oder der Eintragungswillige eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Die Vornahme einer Eintragung ist auch dann möglich, wenn die oder der Eintragungswillige persönlich bekannt ist.

Bei Zweifel über die Identität ist die eintragungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen.

#### Ausnahmen bei der persönlichen Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“:

- **Körper- oder sinnesbehinderte Personen:**

Diese sind von der Verpflichtung zur Leistung einer eigenhändigen Unterschrift ausgenommen, wenn ihnen eine solche nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufzusuchen sind, jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Person namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Diese namhaft gemachte Person unterschreibt dann mit ihrem eigenen Namen. Die Eintragungsbehörde hat diesen Vorgang auf dem Formular „Eintragung“ zu vermerken.

- **Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter):**

Sollte die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten unterschreiben wollen, so ist dieser oder diesem das zu untersagen.

**Ausnahme:** Eine körper- oder sinnesbehinderte Person bestätigt persönlich gegenüber der Eintragungsbehörde,

dass die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für sie – wie oben beschrieben – die Unterschrift tätigen soll.

Bei Vorlage einer Vollmacht:

Die Leistung einer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular „Eintragung“ für eine andere stimmberechtigte Person ist auch bei Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht **nicht** zulässig.

## Behörden

Eintragungsbehörden  
(Vertretungen):

Die Gemeinden (nicht die Gemeindewahlbehörden) fungieren als Eintragungsbehörden.

Vertretungen sind insbesondere in jenen Gemeinden notwendig, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt sind, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit zur Eintragung während des Eintragungszeitraumes haben.

Bundesminister für Inneres:

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (1. April 2019) um 20.15 Uhr gibt der Bundesminister für Inneres das Ergebnis bekannt. Das Ergebnis wird im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

Bundeswahlbehörde:

Zur Überprüfung und zur Ergebnisermittlung der Volksbegehren wird die Bundeswahlbehörde in der Zusammensetzung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 tätig.

## Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten

Bereits zur Verfügung  
gestellte Drucksorten:

- Verlautbarungen über das Eintragungsverfahren
- Texte und Begründungen für die Volksbegehren

Verlautbarungen,  
Eintragungszeiten:

Mit den bereits durch die Eintragungsbehörden angeschlagenen Verlautbarungen für das Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ und für das Volksbegehren „CETA-Volksabstimmung“ erfolgte die einheitliche Festlegung der Eintragungsorte, der Eintragungslokale und der Eintragungszeiten.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit den Schreiben vom 4. Dezember 2018 und vom 1. Februar 2019, Zahlen:

BMI-WA1120/0127-III/6/2018 und BMI-WA1120/0003-III/6/2019, im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten darauf hingewiesen, dass

- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungszeiten der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag, dem 30. März 2019, zumindest von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten ist (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden, wie zum Beispiel: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr),
- am Sonntag, dem 31. März 2019, die Eintragungslokale geschlossen bleiben können.

Die Verlautbarungen bleiben bis einschließlich 1. April 2019 angeschlagen.

**Bitte beachten Sie: Für alle Volksbegehren im Eintragungszeitraum 25. März 2019 bis 1. April 2019 gelten jeweils einheitliche Eintragungslokale und Eintragungszeiten.**

Das Bundesministerium für Inneres wird analog zu anderen Volksbegehren die Daten aller Eintragungslokale sowie die Eintragungszeiten spätestens eine Woche vor Beginn des Eintragungszeitraumes im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlichen.

**Eingabe der Daten der Eintragungslokale sowie der Eintragungszeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):**

Spätestens ab dem Stichtag ist die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitung ZeWaT (eigene Eintragungsmaske) zur Weiterleitung der Daten an das Bundesministerium für Inneres in rascher und komfortabler Weise möglich; diese Form der Weitergabe tritt anstelle der bisherigen erbetenen Vorgangsweise (Übermittlung des ausgefüllten Formulars „Verlautbarung“).

**Um Eingabe der Daten bis zum 8. März 2019 wird ersucht.**

**Berichtigungen an Verlautbarungen:**

Gegebenenfalls können Korrekturen, die sich durch berichtigte Verlautbarungen ergeben, im ZeWaT erfolgen. In einem solchen Fall wird dringend ersucht, das Bundesministerium für Inneres mittels E-Mail in Kenntnis zu setzen.

|   |  |
|---|--|
| <b>Texte und Begründungen:</b>  | Von der Eintragungsbehörde sind die Texte und Begründungen an jedem Eintragungsort und gegebenenfalls in jedem Eintragungslokal an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.   |
| <b>Drucksorten-Download:</b>  | Drucksorten stehen im Internet unter der Adresse <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten">http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten</a></li> </ul> zur Verfügung.  |
| <b>Name des Bevollmächtigten und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter:</b> | Neben den Texten und Begründungen der Volksbegehren sind die Namen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Adresse <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.bmi.gv.at/volksbegehren">http://www.bmi.gv.at/volksbegehren</a></li> </ul> veröffentlicht. |
| <b>Personen mit Körperbehinderungen:</b>  | Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten war in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein barrierefrei erreichbares Eintragungslokal für Personen mit Körperbehinderungen einzurichten.   |
| <b>Blinde und schwer sehbehinderte Personen:</b>                                    | Eintragungslokale mit barrierefreiem Zugang waren als solche in den Verlautbarungen in geeigneter Weise zu bezeichnen.   |
| <b>Blinde und schwer sehbehinderte Personen:</b>                                    | Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.   |

## Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>Stimmberechtigung:</b>        | Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 1. April 2019 ihren 16. Geburtstag feiern, kein Ausschluss vom Wahlrecht) <b>und</b> zum Stichtag 18. Februar 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind stimmberechtigt. |
| <b>Keine Eintragung möglich:</b> | Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt automatisch im ZeWaeR. Ein Anlegen von Stimmlisten findet nicht mehr statt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, können keine Eintragung</li> </ul>   |



mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren bereits als gültige Eintragung für dieses zählt.

Liegt eine Unterstützungserklärung vor, so wird eine Eintragung im ZeWaeR automatisch verhindert. Es erscheint bei diesem Volksbegehren das „Druckersymbol“ (siehe Abbildung 1)

Abbildung 1

The screenshot shows the ZeWaeR interface for a Volksbegehren. The left sidebar contains navigation options like 'Arbeitsvermerk', 'Person suchen', 'Volksbegehren', 'Vig Unterstützungen', 'Volksbegehren FA', 'EU-Wahlprüfung', 'Bewerber prüfen', 'Export', 'Berechtigungen', 'Hilfe', and 'Beenden'. The main content area shows 'Zentrales Wählerregister > Volksbegehren' with a search bar and 'VOLKSBEGEHREN' header. Under 'PERSONEN DETAILS', fields for Name, Geburtsdatum, and Adresse are redacted. A blue banner states 'Identität geklärt' and provides information for mobile entry authorities. Below, there are sections for 'Nachfolgende Volksbegehren stehen zur Unterstützung zur Verfügung:' and 'Nachfolgende Volksbegehren stehen zur Unterschrift zur Verfügung:'. A red arrow points to a printer icon next to the signature section.

Zur Dokumentation einer bereits getätigten Unterstützung kann die Bestätigung jederzeit ausgedruckt werden (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

### Bestätigung der Unterstützungserklärung

Gemeinde, die die Unterstützungserklärung bestätigt hat:  
**Wien**  
**942-0040**  
**Bestimmungs-Gemeinde**  
 Land: **Wien**

Gemeinde, in der der (die) Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist:  
 Krems an der Donau  
 GKZ: 30101  
 Bezirk: Krems Stadt  
 Land: Niederösterreich

Volksbegehren  
**Kurzbezeichnung: Stimmengarten 20**  
 Registrierungsnummer: **000000**  
 Text des Volksbegehrens:  
~~Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das~~  
~~Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das~~  
~~Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das~~  
~~Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren~~

Es wird bestätigt, dass

Name:  
**Stammgasse**  
 Geburtsdatum: **000000**  
 Adresse:  
**000000000000**  
**3506, Thallern / Krems an der Donau**

den Antrag für das oben angeführte Volksbegehren unterstützt hat.  
 Datum der Unterstützung: 10.08.2018

- **Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher**, die zum Stichtag nicht in der Wählerevidenz eingetragen sind, können keine Eintragung vornehmen.
- **Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen** (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet), können keine Eintragung vornehmen.

## Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung

### Datenverarbeitung ZeWaeR:

Für die Durchführung der Eintragungen im ZeWaeR ist ausschließlich die

- **Rolle „WV1-Volksbegehren“**

zu verwenden.

**Bitte beachten Sie:** Während des Eintragungszeitraumes können für die übrigen im ZeWaeR registrierten Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen getätigt werden.

### Informationen zum ZeWaeR:

Im „Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR)“ des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Dezember 2017, Zahl: BMI-WA1340/0001-III/6/2017, finden sich allgemeine Informationen.

### Online-Benutzerhandbuch:

Beim Link „Hilfe“ für die Rolle „WV1-Volksbegehren“ steht ein Online-Benutzerhandbuch für die genauen Schritte bei einer Eintragung im ZeWaeR zur Verfügung.

### Zusammenfassung der einzelnen Schritte im Eintragungslokal in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

- **Überprüfung der Identität**

Die Daten der eintragungswilligen Person müssen mit den Daten im ZeWaeR stets übereinstimmen und müssen in der Checkbox „Identität geklärt“ mit dem Setzen eines „Hakerls“ bestätigt werden. Danach kann erst das gewünschte Volksbegehren ausgewählt werden.

- **Button „Drucken“**

Das als PDF-Datei gebildete Formular „Eintragung“ wird ausgedruckt. Es ist unbedingt zu kontrollieren, ob die Daten der eintragungswilligen Person identisch sind mit den auf dem Formular aufscheinenden Daten und ob auf dem Formular „Eintragung“ tatsächlich das ausgewählte Volksbegehren aufscheint.

Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ ist die Eintragung **noch nicht im ZeWaeR gespeichert**.

- **Leistung der Unterschrift**

Seites der oder des Gemeindebediensteten **muss immer abgewartet werden**, ob der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschreibt.

Für den Fall, dass das Formular „Eintragung“ von der oder dem Eintragungswilligen nicht unterschrieben wird, ist der Button „zurück“ zu verwenden, um aus der Datenanwendung auszusteigen. Der gestartete Vorgang ist damit abgebrochen und beendet.

- **Button „Bestätigung der Unterschrift“**

Erst nachdem der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, darf auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ geklickt werden.

In diesem Moment wird die Unterschrift gespeichert, wobei die Speicherung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

**Bitte beachten Sie:** Erst durch Klicken des Buttons „Bestätigung der Unterschrift“ ist die Unterschrift im ZeWaeR erfasst und der Vorgang tatsächlich abgeschlossen.

Ein Ausdruck des Formulars „Bestätigung der Eintragung“ ist der oder dem Eintragungswilligen auszufolgen.

Sollte die Korrektur einer Eintragung (Person hat das Formular „Eintragung“ doch nicht unterschrieben oder falsche Person hat unterschrieben), erforderlich werden, so ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung, allenfalls unter Anschluss des Formulars „Eintragung“, an das Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

#### **Aufsuchen von eintragungswilligen Personen durch die Eintragungsbehörden:**

Stimmberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen das Eintragungslokal nicht aufsuchen können, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Tötung der Eintragung aufzusuchen.

Der Wunsch kann unter Bekanntgabe der Personendaten und für welches Volksbegehren eine Eintragung getätigt werden möchte, telefonisch oder schriftlich geäußert werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde mit mobiler Ausstattung:**

Verfügt die Eintragungsbehörde über eine mobile technische Ausstattung (Laptop, Internet, Drucker), bei der die Datenverarbeitung ZeWaeR funktioniert und im Vorhinein entsprechend getestet wurde, können vor Ort dieselben Schritte wie im Eintragungslokal gesetzt werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde ohne mobile Ausstattung:**

Vor dem Aufsuchen der eintragungswilligen Person ist von der Eintragungsbehörde aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Angaben die Stimmberechtigung im ZeWaeR zu überprüfen.

Von der Eintragungsbehörde ist das Formular „Eintragung“ für das jeweilige Volksbegehren auszudrucken und zur eintragungswilligen Person mitzunehmen, um dieser die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem jeweiligen Formular zu geben.

**Bitte beachten Sie:** Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ sind vorerst keine weiteren Schritte im ZeWaeR erforderlich. Es erfolgt mit dem Ausdrucken auch **noch keine** „Bestätigung der Unterschrift“ und noch keine Speicherung im ZeWaeR.

Die Eintragungsbehörde hat die eintragungswillige Person zu einem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Identität der eintragungswilligen Person mit den Daten auf dem mitgebrachten Formular „Eintragung“ für das jeweilige gewünschte Volksbegehren auch tatsächlich übereinstimmen.

Nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, ist dieses von der oder dem Gemeindebediensteten wieder mitzunehmen.

**Nach Rückkehr von der eintragungswilligen Person hat die Eintragungsbehörde die Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“ im ZeWaeR wie folgt zu vermerken:**

- Der für eine Eintragung erforderliche Vorgang ist wieder von Beginn an zu starten;
- die eintragungswillige Person ist erneut im ZeWaeR zu suchen;

- die Checkbox „Identität geklärt“ ist mit dem Setzen eines „Hakerls“ zu bestätigen;
- der Button „Unterschreiben“ für das entsprechende Volksbegehren ist anzuklicken;
- der Button „Drucken“ ist anzuklicken (dadurch wird der Button „Bestätigung der Unterschrift“ aktiv geschaltet);
- durch den Klick auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ wird die Eintragung im ZeWaeR gespeichert.

Das Formular „Bestätigung der Eintragung“ ist auszudrucken und der eintragungswilligen Person persönlich oder per Boten zu übermitteln. Sofern eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die „Bestätigung der Eintragung“ ebenso per Post oder via E-Mail übermittelt werden.

## Ergebnisermittlung

**Ende des Eintragungszeitraumes:**

Die Applikation ZeWaeR wird am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (1. April 2019) um 20.01 Uhr abgeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt können weder auf einer Gemeinde noch online Eintragungen getätigt werden. Bereits begonnene Eintragungsvorgänge können nicht mehr beendet werden.

**Bundesminister für Inneres:**

Anhand der Applikation ZeWaeR ermittelt der Bundesminister für Inneres am letzten Tag des Eintragungszeitraumes um 20.15 Uhr die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der Eintragungen für jedes Volksbegehren.

Das vorläufige Ergebnis dieser Feststellungen wird noch am 1. April 2019 im Internet veröffentlicht.

**Bundeswahlbehörde:**

Die Bundeswahlbehörde stellt in einer Sitzung (voraussichtlich Mitte April 2019) für jedes Volksbegehren das endgültige Ergebnis fest und verlautbart ihre Ermittlungen und Feststellungen auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet.

Gleichzeitig stellt die Bundeswahlbehörde fest, ob Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegen oder nicht.

**Bezirkswahlbehörden:**

Diesen kommt keine Mitwirkung bei der Überprüfung und Ergebnisermittlung von Volksbegehren aufgrund des VoBeG mehr zu.

## Vernichtung von Formularen

### Unanfechtbarkeit der Ergebnisse:

Nach erfolgter Verständigung der Gemeinden durch das Bundesministerium für Inneres über die Unanfechtbarkeit der Ergebnisse der Volksbegehren sind von der Gemeinde unverzüglich folgende Formulare für jedes Volksbegehren zu vernichten:

- alle unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.
- alle unterschriebenen Formulare „Eintragung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.

## Kosten

### Vergütung:

Es ist eine Pauschalentschädigung vom Bund an die Gemeinden für die ihnen bei der Durchführung der Volksbegehren erwachsenden Kosten zu leisten.

### Betragshöhe:

Die Pauschalentschädigung beträgt 0,33 Euro pro stimmberechtigt gewesener Person bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren.

### Zeitpunkt der Refundierung:

Diese erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes.

Wien, am 11. Februar 2019

Für den Bundesminister:  
Mag. Stein

elektronisch gefertigt: